

Thema

## DIE SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND DER RECHTSSTAAT



Marcel Alexander Nigli Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie, Universität Freiburg

**Stichworte:** Sanktionen gegen Russland, Rechtsstaatlichkeit, Rechtsberatung

Die Sanktionen gegen Russland werden unablässig und stets in grosser Eile verabschiedet. Wenig überraschend leiden die Regelungen entsprechend an einer grossen, ja übergrossen Unbestimmtheit. Und damit an einem Defizit an Rechtsstaatlichkeit. Das irritiert insbesondere auch, weil die fraglichen Erlasse mit Strafdrohungen versehen sind, also Strafrecht darstellen. Der Beitrag versucht die Schwierigkeiten aufzuzeigen, die sich aus diesen Ungenauigkeiten ergeben.

### I. Formelles

#### 1. Allgemein

«Der Bundesrat hat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 28.2.2022 entschieden, die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken», so die Medienmitteilung des Bundesrates vom 28.2.2022.<sup>1</sup> Es sei beschlossen worden, «die Sanktionspakete der EU vom 23. und 25. Februar zu übernehmen». Der Link, auf den die Medienmitteilung verweist, führt allerdings in die Irre. Denn statt zur damals gültigen «Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine» vom 27.8.2014 (SR 946.231.176.72), die gleichentags tatsächlich geändert wurde, führt er zur «Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine» vom 4.3.2022 (SR 946.231.176.72). Zwei unterschiedliche Verordnungen mit völlig identischem Titel und ebenfalls identischer SR-Nummer? Richtig! Die erstgenannte Ukraine-Verordnung wurde per 4.3.2022 um 18.00 Uhr aufgehoben (Art. 34 Zweite Ukraine-Verordnung) und durch die zweitgenannte Ukraine-Verordnung ersetzt (Art. 36 Zweite Ukraine-Verordnung). Warum ein Verfahren gewählt wurde, das zu Missverständnissen geradezu einlädt, bleibt wohl das Geheimnis des Bundesrates. Fortan aber wird man die Erlasse eben nicht mehr nach ihrem Titel und ggf. ihrer SR-Nummer zitieren können, vielmehr wird man – um Missverständnisse auszuschliessen – nicht nur das Datum der jeweiligen Aktualisierung, sondern auch das Datum angeben müssen, an dem der fragliche Text erlassen wurde. Das war bisher eigentlich nur bei der Verfassung üblich, und deren grundlegende Fassungen sind ja überschaubar (1848, 1874 sowie 1999, also drei Fassungen in 175 Jahren).

Auffällig und ungewohnt erscheint sodann ein weiteres Formalium, namentlich dass die Zweite Ukraine-Verordnung nicht nur auf ein Datum, also den 4.3.2022, sondern auch auf eine bestimmte Zeit (namentlich 18.00 Uhr) in Kraft gesetzt wurde. Diese Merkwürdigkeit fand sich nicht einmal in der doch frenetischen Gesetzgebung in Sachen Corona. Bereits bei der Ersten Ukraine-Verordnung sind die Änderungen vom 28.2.2022 auf 18.00 Uhr in Kraft gesetzt,<sup>2</sup> während alle anderen Änderungen vor diesem Zeitpunkt traditionell auf einen bestimmten Tag in Kraft gesetzt wurden, also mit dem Beginn des entsprechenden Tages in Kraft traten. Was genau gewonnen wird durch die sechs Stunden, die zwischen 18.00 Uhr eines Tages und Mitternacht liegen, und ob die Zeit bedingt ist durch internationale Märkte oder den Arbeitsschluss der eidgenössischen Verwaltung erschliesst sich jedenfalls nicht unmittelbar, und erweckt den Eindruck von Notstandsgesetzgebung, ohne dass ein solcher Notstand nur schon erkennbar wäre.

Merkwürdig erscheint weiter, dass die Erste Ukraine-Verordnung in vielen Aspekten per 28.2.2022 um 18 Uhr abgeändert worden war (namentlich Art. 3, 4, 4a, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 11, 14c, sowie ihr Titel und ihr Anhang 3, ein Anhang wohlgermerkt, der bereits durch die Verordnung des Departementes nur drei Tage zuvor, am 25.2.2022, geändert worden war). Vor dieser Änderung war die Ver-

Anwaltsrevue|Revue de l'avocat 2|2023 |S. 55–62 56 | 1

ordnung immerhin über den Titel identifizierbar, denn der lautete bis dahin: «Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine». Dass der Titel der Ersten Ukraine-Verordnung am 28.2.2022 um 18.00 Uhr so verändert wurde, dass er der Zweiten Ukraine-Verordnung vom 4.3.2022 um 18.00 Uhr entsprach, welche die Erste nur vier Tage später ersetzen sollte, dass mithin diese Erste Ukraine-Verordnung gerade mal vier Tage lang einen anderen Titel tragen sollte, als die acht Jahre zuvor, erscheint zumindest unglücklich, zumal der Sinn dieses Vorgehens nicht wirklich erkennbar ist.

Der Merkwürdigkeiten sind noch mehr: In seiner Medienmitteilung vom 14.7.2022 schreibt das SECO unter dem Titel «Übersicht der Sanktionen der Schweiz gegen Russland»<sup>3</sup> im ersten Absatz, die Schweiz habe «die aktuell 6. (sic) Sanktionspakete der EU mit wenigen Ausnahmen übernommen» und am Ende der Medienmitteilung wird nochmals zusammengefasst: «Als Mitglied der UNO ist die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Sanktionen anzuwenden.

Hingegen entscheidet der Bundesrat im Einzelfall darüber, ob die Schweiz die von der EU beschlossenen Sanktionen ganz, teilweise oder gar nicht übernimmt. Das EmbG bietet keine Rechtsgrundlage für den Erlass von autonomen Sanktionen durch die Schweiz.

Die bisherigen 6 Sanktionspakete der EU hat die Schweiz fast vollständig übernommen und in Rekordzeit umgesetzt.»

Welche «wenigen Ausnahmen» gemacht wurden oder worin dieses «fast vollständig» besteht, lässt sich allerdings nur mit erheblichem, angesichts des Wustes von Sanktionen bzw. Sanktionspaketen wohl nicht vertretbarem Aufwand eruieren, und auch auf der FAQ-Seite des SECO<sup>4</sup> findet sich dazu leider kein Hinweis.

Gemäss derselben Medienmitteilung wurden bis zum 14.7.2022 Sanktionen gegen 1156 natürliche Personen und 98 Unternehmen und Organisationen ausgesprochen. Eine aktuellere Angabe findet sich auf der Website des SECO nicht.

Bleiben die Änderungskadenz und der Umfang zu erwähnen. Die Erste Ukraine-Verordnung wurde seit ihrem Erlass am 27.8.2014 bis Ende 2021 insgesamt 33-mal geändert, also rund viermal pro Jahr, wobei noch fünf Änderungen im Jahr 2022 hinzukommen. Die Zweite Ukraine-Verordnung wurde seit ihrem Erlass am 4.3.2022 um 18.00 Uhr bis Ende Februar 2023 bereits 28-mal geändert, zusammen mit den fünf Modifikationen der Ersten Ukraine-Verordnung, also ebenfalls 33-mal, allerdings nicht in acht, sondern in einem Jahr oder etwas weniger, also rund dreimal pro Monat. In dieser Zeit ist ihr Umfang von 50 Seiten auf 140 Seiten angewachsen, wobei ein erheblicher Teil der Anhänge davon noch gar nicht umfasst ist (vgl. dazu weiter unten, Ziff. 3).

Und damit kommen wir zu den rechtsstaatlichen Problemen dieser scheinbar bloss formellen Unzulänglichkeiten.

#### 2. Rechtsstaatliche Unzulänglichkeiten

Das Dokument "Die Sanktionen gegen Russland und der Rechtsstaat" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 25.04.2023 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Stämpfli Verlag AG, Bern - 2023

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man meinen, es handle sich beim vorstehend Umschriebenen um bloss formelle Unzulänglichkeiten, nicht aber um materiell Bedeutsames, das die Rechtsstaatlichkeit auch nur tangieren könnte. Doch geht diese Annahme fehl. Denn sowohl die Erste (Art. 11) wie auch die Zweite Ukraine-Verordnung (Art. 32) enthielten bzw. enthalten Strafbestimmungen, sie wenden sich also direkt und unmittelbar an die Rechtsunterworfenen und stellen damit keineswegs bloss interne Verwaltungserlasse dar, die sich an den Rechtsanwender richten. Ein wenig Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie oder, wenn das zu viel ist, ein wenig Nachdenken hilft womöglich beim Verständnis, warum das nicht nur wichtig, sondern geradezu zentral ist.

Seit Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833) ist fundamentaler Kern jedes modernen Verständnisses von Strafe, dass diejenigen, denen gegenüber man einen Vorwurf für ihr Verhalten erheben will, zumindest wissen können müssen, wie sie sich richtigerweise zu verhalten haben. Die Strafe legitimiert sich aus dem Vorwurf eines unrechtmässigen Verhaltens, und dieser Vorwurf zielt auf eine Entscheidung des Täters gegen das Recht. Eine solche Entscheidung aber ist nicht möglich, wenn ich gar nicht weiss, was richtig wäre; und zwar vorgängig, d.h. vor der fraglichen Entscheidung. Wo Vorwürfe für Fehlverhalten erhoben werden sollen, ist deshalb logisch unumgänglich, dass die fragliche Regel Gesetzeskraft nur erlangen kann, wenn sie publiziert wird, und frühestens ab dem Zeitpunkt ihrer Publikation. Dieses sog. Bestimmtheitsgebot ist in Art. 1 StGB verankert und findet Anwendung auf jede Bestimmung, die eine Strafe als Rechtsfolge vorsieht, ganz egal, in welchem Erlass sie sich findet. Weiter zu bemerken ist, dass Strafandrohung nicht nur vorgängig publiziert werden muss, sondern auch das die Strafe auslösende Verhalten genügend konkretisiert sein muss. Für den Rechtsunterworfenen muss also genau erkennbar sein, welches Verhalten zur Strafbarkeit führt.

Vor diesem Hintergrund ist bereits höchst merkwürdig (und eigentlich unzulässig), dass eine Strafbestimmung nicht an einem bestimmten Tag, sondern auch zu einer bestimmten Tageszeit in Kraft tritt, denn es müsste ja zwischen Ankündigung und Inkrafttreten eine gewisse minimale Zeit vergehen, in der die fragliche Regel überhaupt zur Kenntnis genommen werden kann. Offenbar

---

Anwaltsrevue|Revue de l'avocat 2|2023 |S. 55–62 57 | t

scheint aber die Vorstellung zu bestehen, dass wir – die Rechtsunterworfenen – regelmässig online nachschauen, welche Regeln uns unsere Regierung gerade auferlegt, und dies offenbar mehrmals am Tag, denn offenbar können diese Regeln ja mitten im Tag zu einer bestimmten Tageszeit ändern. Ähnliches haben wir bereits im Rahmen der Corona-Massnahmen erleben dürfen, damals legitimiert mit einem vorgeblichen Notstand; aber von Notstand (für die Schweiz) wird im Hinblick auf die infrage stehenden Sanktionen wohl kaum jemand sprechen wollen.

Selbst wenn wir aber dieser merkwürdigen Vorstellung entsprechen und mehrmals pro Tag «nachschauen» wollten, was denn gerade gilt, so wäre wohl nicht strittig, dass der Wunsch, sich rechtmässig zu verhalten, ohne erkennbaren Grund erschwert wird, wenn ein Erlass für ein paar Tage seinen Namen ändert und danach durch einen gleichgenannten, aber völlig anderen ersetzt wird.

Wenn es selbst für Juristen, die den Umgang mit der SR und der AS gewohnt sind, schwierig ist, die gültige Rechtslage für einen bestimmten Tag festzustellen, dann dürfte es für Nichtjuristen kaum möglich sein. Und natürlich geht der Einwand fehl, es komme ja nicht auf den einzelnen Tag (oder jetzt gar die einzelne Stunde) an, denn es sei ja mehr oder minder bekannt und grosso modo immer etwa dasselbe, was Sache sei, denn wir sprechen eben nicht von Verwaltungs-, sondern von Strafrecht, also von Normen, die sich nicht an die Verwaltung richten (zumindest nicht nur), sondern an den Einzelnen, d.h. an uns alle. Und es sollte uns beunruhigen, wenn in den einschlägigen Verfahren mehr Aufwand nötig ist, herauszufinden, was denn gilt bzw. galt, als dafür, sein Verhalten danach auszurichten.

### 3. Die Anhänge zu den Verordnungen im Besonderen

Mit den vorstehend angedeuteten Schwierigkeiten hat es allerdings noch kein Bewenden. Vielmehr bilden die Anhänge zur Ersten und zur Zweiten Ukraine-Verordnung ein eigenständiges tatsächliches Problem. Diese Anhänge nämlich wurden bzw. werden nicht veröffentlicht. Die fragliche Passage lautet wörtlich: «Der Anhang wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Der Inhalt kann abgerufen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/432> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.»<sup>5</sup> bzw. wenn es sich um mehrere Anhänge handelt: «Der Inhalt dieser Anhänge wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. [...]»<sup>6</sup>. Mit dieser Fussnote versehen sind die Anhänge 1, 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 23 und 25, also immerhin 12 von 30 Anhängen. Bei den fraglichen Anhängen handelt es sich dabei um:

- Anhang 1: Güter zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors (nach Art. 5 Abs. 1 und 2)
- Anhang 2: Endempfänger (nach Art. 35 Abs. 4)
- Anhang 8: Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten (nach Art. 15 Abs. 1 und 4 sowie 29 Abs. 1)
- Anhang 9: Banken und andere Unternehmen, die Restriktionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt unterliegen (nach Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b sowie 19 Abs. 3 Bst. c)
- Anhang 10: Banken und andere Unternehmen, die Restriktionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt unterliegen (nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b)
- Anhang 11: Banken und andere Unternehmen, die Restriktionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt unterliegen (nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b)
- Anhang 12: Banken und andere Unternehmen die Restriktionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt unterliegen (nach Art. 18 Abs. 3 Bst. a)
- Anhang 13: Banken und andere Unternehmen, die Restriktionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt unterliegen (nach Art. 18 Abs. 3 Bst. a)
- Anhang 14: Banken und andere Unternehmen, die dem Verbot der Bereitstellung spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr unterliegen (nach Art. 27)
- Anhang 15: Banken und andere Organisationen, die Transaktionsverboten unterliegen (nach Art. 24a Abs. 1 Bst. a)
- Anhang 23: Güter für die Stärkung der Industrie (nach Art. 11a Abs. 1)
- Anhang 25: Russische Medien (nach Art. 29b)

In höchst ungewohnter, ja m.E. ungehöriger Weise werden die Inhalte der entsprechenden Anhänge nicht in der SR oder der AS veröffentlicht, wobei völlig unklar bleibt, warum dem so sein sollte. Unter der Ersten Ukraine-Verordnung bestand für die Liste der Personen und Organisationen nach Anhang 8 ein Link auf eine Datenbank, die exportiert und hernach in ein Programm importiert werden konnte. Eine Datenbank, die erhebliche Probleme aufwies und immer noch aufweist. Wer nämlich wissen möchte, ob er oder einer seiner Geschäftspartner von den Sanktionen überhaupt betroffen ist, kann nach den Sanktionsadressaten suchen. Auf der Website des SECO<sup>7</sup> allerdings wird er mit folgendem Hinweis begrüsst: «Aktuell kann es zeitweise zu kurzfristigen Ausfällen der Suchmaschine kommen. Wir arbeiten daran, eine Lösung zu finden, und danken Ihnen für Ihr Verständnis.» Skeptisch machen sollte nicht dies alleine, sondern auch die Tatsache, dass es für eine Suche mit zwei Suchfeldern («Name/

---

Anwaltsrevue|Revue de l'avocat 2|2023 |S. 55–62 58 | t

Namensteile» und «Volltextsuche in anderen Daten (englischsprachig)») und zwei Drop-Down-Menüs offenbar eine eigene Anleitung braucht.<sup>8</sup>

Heute bestehen neben dieser beschränkt einsatzfähigen Datenbank immerhin PDF der Anhänge, deren Änderung ohne Nachvollziehbarkeit im Belieben der Verwaltung steht. Man braucht kein Misstrauen unserer Verwaltung gegenüber zu haben, um ein mulmiges Gefühl zu entwickeln. Auf der entsprechenden Seite der SR<sup>9</sup> etwa wird vermerkt «Die Anhänge 1, 2, 8–15 und 23 sind in der AS nicht veröffentlicht.» Tatsächlich aber ist es neben den genannten auch der Anhang 25, der nicht veröffentlicht wird. Die Verwaltung selbst scheint vom eigenen Tempo überfordert.

Das Dokument "Die Sanktionen gegen Russland und der Rechtsstaat" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 25.04.2023 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2023

Will nun jemand erfahren, ob er von den Sanktionen betroffen ist, und entdeckt nach einigem Suchen tatsächlich den entsprechenden Link auf den Anhang 8, dann findet er sich auf einer französischsprachigen Website der AS wieder,<sup>10</sup> auf der sich zwei Fassungen des Anhangs 8 finden: Einerseits «Annexe 8 – Sanctions program: Situation en Ukraine» (sic) und andererseits «Anhang 8 – Sanctions program: Situation en Ukraine (Delta)» (sic). Das Sprachenwirrwarr hat System. Auf der entsprechenden deutschsprachigen Website<sup>11</sup> lauten die beiden Einträge «Anhang 8 – Sanctions program: Situation in der Ukraine» (sic) und «Anhang 8 – Sanctions program: Situation in der Ukraine (Delta)» (sic), und analog der italienischsprachigen Seite. Auf keiner Fassung dieser Seite wird allerdings der Unterschied zwischen den beiden Links auch nur angedeutet. Alle drei Sprachversionen erläutern einzig durch ein Pop-up über einem Fragezeichen das Folgende: «Die Änderung vom 26.9.2014 des Publikationsgesetzes sieht in einem neuen Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe a die Veröffentlichung der vollständigen durch Verweis veröffentlichten Texte nach den Artikeln 5 Absatz 1 und 13 Absatz 3 des Publikationsgesetzes auf der Publikationsplattform vor. Bis zu dessen Inkraftsetzung und Umsetzung werden unter dieser Rubrik nur ausnahmsweise Texte veröffentlicht. Bei den anderen Texten bleiben die jeweils federführenden Behörden für die Online-Veröffentlichung der vollständigen durch Verweis veröffentlichte Texte verantwortlich (Art. 16 Abs. 1 Bst. c der Publikationsverordnung).» Wie leicht zu erkennen ist, hilft das nicht wirklich weiter. Alle drei Versionen zeigen sodann für beide genannten Versionen des Anhangs 8 verschiedene Links zu PDF in scheinbar drei Sprachen, namentlich DE, FR und IT. Ironischerweise führen alle Links zum selben Dokument, das auf insgesamt 406 Seiten in keiner der drei Amtssprachen, sondern praktisch ausschliesslich auf Englisch abgefasst ist, das vorläufig jedenfalls noch keine Amtssprache geworden ist. Die verschiedenen Sprachversionen unterscheiden sich weiter ausschliesslich durch ihren Namen, denn die einzigen Teile des Dokumentes, die tatsächlich in den Landessprachen abgefasst sind, sind die jeweils einleitenden Titel, die jeweils in allen drei Sprachen abgefasst sind, aber gesamthaft etwa eine der über vierhundert Seiten ausmachen. Dies ist im Zusammenhang mit dem rechtlichen Gehör überaus problematisch. Die Begründung für die Sanktionierung dieser Personen ist nicht in einer Landessprache verfasst, macht es den Rechtsunterworfenen also eigentlich unmöglich, den Inhalt des Vorwurfs zu verstehen und folglich ihre Verfahrensrechte wahrzunehmen. Und wohlgerne, gemeint sind mit den Rechtsunterworfenen nicht die sanktionierten Personen, sondern die in der Schweiz lebenden, dem Schweizer Recht unterstehenden und vom Schweizer Recht mit Strafe bedrohten Personen.

Die Entscheidung gegen eine Veröffentlichung in der SR und der AS erstaunt umso mehr, als dass anderes sehr wohl in SR und AS aufgenommen und publiziert wurde, z.B. eine detaillierte Liste der Luxusgüter nach Art. 14b Abs. 1 der Zweiten Ukraine-Verordnung, also Güter mit einem Stückpreis von über 300 Franken, wobei genau unterschieden wird nach «6102: Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Nr. 6104; 6103: Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben; 6104: Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen; 6105: Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben»<sup>12</sup> oder unter der Ziff. 14 (Artikel aus Bleikristall) etwa «Spiegel aus Glas, nicht gerahmt» und «Spiegel aus Glas, gerahmt» inklusive ihrer Zolltarifnummern oder der Ziff. 21 (Artikel und Ausrüstung für Freizeitsport, einschliesslich Skifahren, Golf, Tauchen und Wassersport) etwa «für Männer oder Knaben» und «für Frauen oder Mädchen» sowie «Skianzüge und Skiensembles» inkl. ihrer Zolltarifnummern, wobei weder Ski (Zolltarifnummer 9506 11 00) noch Segelbretter (Zolltarifnummer 9506 21 00) oder «Golfschläger, vollständige» (Zolltarifnummer 9506 31 00), «Tennischläger, auch ohne Bespannung» (Zolltarifnummer 9506 51 00) oder «Tennisbälle» (Zolltarifnummer 9506 61 00) vergessen gegangen sind. Für die Liebe zum Detail bestand also durchaus Zeit und Raum, wie es scheint, nur eben nicht für die Nennung der betroffenen Personen.

## 4. Vorläufige conclusio zum Formellen

Noch einmal: Wir sprechen hier nicht von Verwaltungsrecht, sondern von Strafrecht. Auch wenn der Unterschied der beiden Rechtsgebiete nicht immer einzuleuchten scheint, weil nonchalant behauptet wird, das Strafrecht gehöre zum öffentlichen Recht, ist er eben doch erheblich: Adressat des Strafrechts ist immer der Einzelne, der Rechtsunterworfenen, nicht der Staat oder seine Organe. Deshalb ist es auch ein fundamentales Missverständnis, das Bestimmtheitsgebot in Art. 1 StGB als Legalitätsprinzip zu qualifizieren, also als etwas, das ja im öffentlichen Recht ohnehin gilt.

Was genau von einer Gesetzgebung zu halten ist, die dem Betroffenen nicht erlaubt oder dies jedenfalls unnötig erschwert, nur schon herauszufinden, welche Regelungen gelten und ob sie ihnen unterliegt, und diese an sich schon opaken Regelungen auch noch ständig ändert und gar für eine bestimmte Tageszeit in Kraft setzt, mag jeder für sich selbst entscheiden. Ich weiss nicht, welcher Teufel den Gesetzgeber gerade reitet, sicher ist aber, dass er keine Freude hat an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Juristisch handelt es sich einfach um schlechtes Handwerk.

Deutlich erscheint darüber hinaus einzig, dass sich die Gesetzgebung mit grosser Freude dem Detail widmet, solange dieses Detail für die Verwaltung von Bedeutung sein könnte, deutlich weniger gerne – so zumindest der Eindruck – soweit es sich um Interessen der Betroffenen handelt. Vergessen geht dabei, dass sowohl die Erste wie auch die Zweite Ukraine-Verordnung keine Verwaltungserlasse, sondern Strafgesetzgebung darstellen, sich also an die Rechtsunterworfenen richten und daher eben auch unter den entsprechenden Verpflichtungen zur Bestimmtheit steht.

## II. Materieel

Inhaltlich bietet die Zweite Ukraine-Verordnung für den Bereich des Rechts und diejenigen, die damit arbeiten, v.a. zwei Probleme, namentlich (1) die Meldepflichten nach Art. 16 Zweite Ukraine-Verordnung, die bereits in der Ersten Ukraine-Verordnung als Art. 9 zu finden waren, und (2) das Verbot betreffend Rechtsberatung gemäss Art. 28e Zweite Ukraine-Verordnung, in Kraft seit dem 23.11.2022 um 18.00 Uhr.

### 1. Die Meldepflichten

#### A) Inhalt und Entwicklung der Meldepflichten

Die fraglichen Meldepflichten fanden sich bereits in der Ersten Ukraine-Verordnung (die vor dem 28.2.2022 noch Verordnung vom 27.8.2014 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hiess). Die Norm fand sich bereits seit 2014 als Art. 9 darin. Am 28.2.2022 um 18.00 Uhr änderte sich der Wortlaut vollständig in denjenigen des nachmaligen Art. 16 der Zweiten Ukraine-Verordnung. Diese Fassung von Art. 9 galt also genau vier Tage bis zur Aufhebung der Ersten durch die Zweite Ukraine-Verordnung, wodurch der dann gültige Art. 9 durch den heute gültigen wortgleichen Art. 16 ersetzt wurde. Zuvor lautete Art. 9 Erste Ukraine-Verordnung wie folgt:

«Art. 9 Meldepflichten für bestehende Geschäftsbeziehungen

<sup>1</sup> Finanzintermediäre, die Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Artikel 8 Buchstaben a–c unterhalten, müssen diese dem SECO unverzüglich melden.

<sup>2</sup> Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der Geschäftsbeziehungen enthalten.»

Der fragliche Art. 8, auf den verwiesen wird, verbot die Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Personen, Unternehmen und Organisationen.

Demgegenüber lautete Art. 9 ab dem 28.2.2022 um 18.00 Uhr (und vier Tage und sechs Stunden später auch der wortgleiche Art. 16) wie folgt:

«Art. 9 [bzw. neu: 16] Meldepflichten [neu: betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen]

<sup>1</sup> Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 8 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.

<sup>2</sup> Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.»

Das Dokument "Die Sanktionen gegen Russland und der Rechtsstaat" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 25.04.2023 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2023

Auch der Art. 8, auf den die Bestimmung verweist, wurde totalrevidiert und verbot nicht mehr die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, sondern regelte die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen. Verboten wurde nach Abs. 2, «natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Absatz 1 Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen».

Die heute geltende Bestimmung von Art. 16 Zweite Ukraine-Verordnung verweist natürlich nicht mehr auf Art. 8, sondern analog auf Art. 15. Während aber Art. 16 Zweite Ukraine-Verordnung bis auf seinen Titel, der etwas länger ist, wörtlich immer noch Art. 9 Erste Ukraine-Verordnung entspricht, gilt für Art. 15 im Verhältnis zum ehemaligen Art. 8 gänzlich anderes. Nachdem aus dem Verbot der Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen in Art. 8 (vor dem 28.2.2022) die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen wurde, lautet der Titel des heutigen Art. 15 Zweite Ukraine-Verordnung zwar immer noch gleich, der Inhalt aber ist ein völlig anderer. Die Details müssen hier nicht interessieren. Es mag hinreichen zu erwähnen, dass die Bestimmung vor der Änderung am 28.2.2022, Leerschläge mitgezählt, rund 547 Zeichen umfasst, was am 28.2. zu 1945 Zeichen anwuchs, dieweil die

Bestimmung (Art. 15 Zweite UK-V) heute, also rund ein Jahr später, sage und schreibe 12497 Zeichen umfasst. Das mag einen Eindruck des Regelungswachstums vermitteln. Für eine detaillierte Darstellung all dieser Änderungen besteht vorliegend weder Raum noch Bedürfnis.

## B) Allgemeine Probleme mit diesen Pflichten

Erläuterungsbedürftig scheint aber die Modifikation von Art. 9 Erste Ukraine-Verordnung per 28.2.2022 um 18.00 Uhr zur Textfassung, die als Art. 16 Zweite Ukraine-Verordnung auch heute noch gültig ist. Dabei ist nämlich eine ähnliche Ausweitung zu erkennen. Während die Meldepflichten vor dem 28.2.2022 um 18.00 Uhr «Finanzintermediäre, die Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Artikel 8 Buchstaben a–c unterhalten», betrafen, sind es seitdem bis heute: «Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen».

Es geht also nicht mehr nur um Finanzintermediäre, sondern um «Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten», und es geht nicht einmal mehr nur um solche Personen, sondern um alle «Personen und Institutionen, die [...] von wirtschaftlichen Ressourcen wissen». Aus einem Sonderdelikt ist also im Handumdrehen ein gemeinsames Delikt geworden, mithin eines, unter dessen Strafdrohung wir alle stehen.

Ob der Exekutive die Kompetenz für eine derart massive Ausweitung der Strafbarkeit zusteht, kann man wohl mit Fug hinterfragen. Festzuhalten ist jedenfalls, dass auch diese enorme Ausdehnung offenbar nicht genügt, denn nicht nur der Kreis der erfassten Personen wurde erweitert, auch die Objekte, die der Meldepflicht unterstellt wurden. Neu nämlich wurden nicht mehr nur Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen erfasst, die gehalten oder verwaltet wurden, sondern auch solche «von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung [...] fallen», wobei gänzlich offenbleiben muss, wann denn «anzunehmen ist», dass etwas unter die Sperrung falle, insbesondere wenn bedacht wird, dass die Bestimmung sich nun an jedermann wendet, also nicht etwa nur an Fachleute.

Wann genau also müsste eine nicht weiter informierte oder sachkundige Person Vermögenswerte melden? Und bestimmt sich der Massstab, «nach welchem anzunehmen ist, dass die fraglichen Gelder unter die Sperrung fallen», nach individuellen oder generellen Kriterien, sprich: Muss ein Ahnungsloser einfach alles melden, was nach Russland aussieht oder klingt? Es sei immerhin erwähnt, dass auf der Sanktionsliste z.B. Grigoriy Viktorivich Lepseveridze steht, ein Sänger, der hierzulande wohl nicht weiter bekannt sein dürfte und der nach der (englischsprachigen Begründung) aufgeführt wird, weil er Konzerte gegeben hat zur Unterstützung der Russischen Invasion. Ist es in der Schweiz nun Pflicht, englisch zu verstehen und ominöse russische Sänger zu kennen? Wann genau wäre «anzunehmen», dass Vermögenswerte unter die Sperrung fallen? Wenn ein Sänger einen russischen Namen hat oder einen russisch klingenden Namen? Macht man sich auf die Suche nach diesem Sänger, so scheint es, dass zwar die USA, die EU, die Ukraine und die Schweiz ihn auf eine Sanktionsliste gesetzt haben, nicht aber Grossbritannien, Kanada, Australien, Japan und Neuseeland. International scheinen die Meinungen über eine «Sperrwürdigkeit» also auseinanderzugehen, zumindest soweit, dass nicht ohne Weiteres «angenommen werden muss», die fraglichen Vermögenswerte würden unter die Sperrung fallen. Was aber wäre dann das Kriterium? Weshalb also die strafrechtlich völlig inakzeptable, weil gänzlich inhaltsleere, Formulierung «von denen anzunehmen ist»? Was wird damit gewonnen?

Die ukrainische Website «War & Sanctions», eigenen Angaben gemäss die umfassendste Datenbank zu den Sanktionen gegenüber Russland,<sup>13</sup> führt die Sanktionen der Schweiz, der EU, der USA, Grossbritannien, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und der Ukraine auf. Dabei ergeben sich interessante Differenzen zwischen den verschiedenen Sanktionslisten: Von 7262 Personen, die in der Datenbank geführt werden, hat die Schweiz 19 Personen nicht auf ihrer Sanktionsliste, die in der EU sanktioniert sind, gegenüber den USA sind es 536 Personen, 336 gegenüber Grossbritannien, 483 gegenüber Kanada, 153 gegenüber Australien und 155 gegenüber Neuseeland sowie 99 gegenüber Japan. Von denselben 7262 Personen sanktioniert die Schweiz umgekehrt 4 Personen, die in der EU nicht sanktioniert werden, 551 gegenüber den USA, 237 gegenüber Grossbritannien, 278 gegenüber Kanada, 504 gegenüber Australien, 514 gegenüber Neuseeland und 542 gegenüber Japan. Die Zusammenstellung zeigt an, dass zwar zwischen der Schweiz und der EU weniger Differenzen bestehen als im Vergleich zu den USA, Grossbritannien und dem Commonwealth oder Japan. Immerhin bestehen aber auch hier Differenzen. Kumuliert man die verschiedenen Sanktionslisten, dann ergibt sich, dass die Schweiz offenbar sogar zwei Personen mit Zwangsmassnahmen belegt, die sonst nirgends auf der Welt, ausser der Ukraine selbst, auf einer Sanktionsliste stehen; bei den Organisationen sind es sogar 28 Unternehmen, wobei 21 davon selbst in der Ukraine nicht mit Zwangsmassnahmen belegt sind und auf keiner entsprechenden Liste stehen.

Alleine schon aus dieser oberflächlichen numerischen Zusammenstellung ergibt sich, dass die Frage danach, ob eine Person oder Organisation mit Zwangsmassnahmen belegt ist, keineswegs evident oder selbstverständlich ist. Und dies wiederum bedeutet, dass die Formel von den Geldern, «von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung [...] fallen», eigentlich inhaltsleer ist.

## C) Geheimnispflichten im Besonderen

Dies allzu unbestimmte und rechtsstaatlich eigentlich unhaltbare Situation, die vorstehend umschrieben wurde,

verschärft sich noch, wenn Geheimnispflichten ins Spiel kommen, namentlich das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB und das Anwaltsgeheimnis nach Art. 13 BGFA.<sup>14</sup> Diese Geheimnisse betreffen keine Rechte, sondern stellen Pflichten der Geheimnisträger dar, deren Verletzung straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Man könnte meinen – und medial wird das wohl auch so kommuniziert –, diese Probleme betreffen Geheimnisträger nur, wenn sie «Gelder halten oder verwalten», doch trifft das eben nicht zu, weil Art. 16 Zweite Ukraine-Verordnung Meldepflichten allen Personen auferlegt, die «von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen».

Wesentlich erscheint dabei die Feststellung, dass die Geheimnispflichten nur die spezifische berufliche Tätigkeit betreffen. Soweit andere, nicht anwaltspezifische Tätigkeiten betroffen sind, also z.B. die Vermögensverwaltung, greifen sie nicht, weshalb auch kein Konflikt entsteht. Sobald aber die spezifische berufliche Tätigkeit betroffen ist, also der Kernbereich der Anwaltstätigkeit, greifen die Verpflichtungen von Berufs- und Anwaltsgeheimnis. Und in diesem engeren Bereich wiederum kann die Verpflichtung zur Meldung gemäss Art. 16 Zweite Ukraine-Verordnung nicht durchschlagen aus den andernorts bereits dargestellten Gründen.<sup>15</sup> Soweit nun eine Information den Straf- und Disziplinarandrohungen von Berufs- und Anwaltsgeheimnis untersteht, bleibt umgekehrt bedeutungslos, ob Gelder gehalten oder verwaltet werden, weil die fragliche Meldepflicht ohnehin für alle Personen besteht, die «von wirtschaftlichen Ressourcen wissen». Zu fragen ist also primär, ob die Kenntnis der betreffenden Information aus einer den

Das Dokument "Die Sanktionen gegen Russland und der Rechtsstaat" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 25.04.2023 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2023

Geheimnissen unterstehenden Tätigkeit herrührt. Trifft dies zu, kann keine Meldung erfolgen, unabhängig davon, ob Gelder gehalten oder verwaltet werden oder nicht.

## 2. Rechtsberatung

Bleibt schliesslich, auf die jüngsten Entwicklungen einzugehen, namentlich das Verbot von Rechtsberatung «für die Regierung der Russischen Föderation oder in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen» gemäss Art. 28e Abs. 1<sup>bis</sup> Zweite Ukraine-Verordnung, das per 23.11.2022 um 18.00 Uhr in Kraft gesetzt wurde.

Das Verbot der Rechtsberatung wird mehrfach eingeschränkt. Zum einen durch Art. 28e Abs. 2 Zweite Ukraine-Verordnung, wonach Rechtsberatung erlaubt ist für «juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen [...] die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen befinden, die nach Schweizer Recht oder dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs gegründet oder eingetragen sind».

Zum anderen durch Art. 28e Abs. 2<sup>bis</sup> Zweite Ukraine-Verordnung, wonach das Verbot nicht gilt, soweit die Rechtsberatung erforderlich ist:

«a. zur Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren oder des Rechts auf eine wirksame Beschwerde;

b. zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in der Schweiz, einem EWR-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus der Schweiz, einem EWR-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich erforderlich sind.»

Die Norm entspricht mit geringfügigen Modifikationen Art. 5n Abs. 5 EU-Verordnung 2022/1904 (z.B. «erforderlich» statt «unbedingt erforderlich»), was durchaus positiv zu werten ist. Bedauerlich ist, dass die Schweizer Norm, anders als ihrem EU-Vorbild (vgl. etwa deren Ziff. 19) keine Definitionen oder Erklärungen enthält, was z.B. genau mit «Rechtsberatung» gemeint sei. In Ziff. 19 EU-Verordnung heisst es z.B. ausdrücklich: ««Rechtsberatungsdienstleistungen» umfasst nicht die Vertretung, Beratung, Ausarbeitung von Dokumenten oder Überprüfung von Dokumenten im Rahmen von Rechtsvertretungsdienstleistungen, insbesondere in Angelegenheiten oder Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Gerichten, anderen ordnungsgemäss eingerichteten offiziellen Gerichten oder in Schieds- oder Mediationsverfahren.» Ob dasselbe für die Schweizer «Rechtsberatung» in Art. 28e Abs. 1<sup>bis</sup> gilt, ist keineswegs zweifelsfrei. Und auch die Versicherung des SECO bzw. wortgleich des Bundesrates, wonach die Schweiz sicherstellt, «dass der Zugang zum Schweizer Recht gewahrt und die Rechtsstaatlichkeit vollständig gewährleistet wird»,<sup>16</sup> weil dies die Bedingung des Bundesrates für die Übernahme der neuen Verbote gewesen sei, beruhigt nur mässig. Der Zugang zum Schweizer Recht kann nicht davon abhängen, ob ein Verfahren bereits hängig ist oder nicht. Zugang zum Recht kann nicht Zugang zum Prozessrecht meinen. Nur dafür aber werden in Art. 28e Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a und b Zweite Ukraine-Verordnung offenbar Ausnahmen statuiert. Rechtsberatung, die darauf ausgerichtet ist, ein Verfahren gerade zu vermeiden, wäre unzulässig. Umgekehrt scheint die Zulässigkeit einer Beratung im Hinblick auf ein noch zu eröffnendes Verfahren nach dem Text von Art. 28e Zweite Ukraine-Verordnung zweifelhaft. Rechtsberatung zu verbieten, durch die ein Gerichtsverfahren vermieden oder eben vorbereitet werden soll, und sie erst zuzulassen,

Anwaltsrevue|Revue de l'avocat 2|2023 |S. 55–62 62 | t

sobald ein Verfahren eingeleitet worden ist, mutet zumindest inkonsistent an.

Rechtsstaatlich scheint ein Verbot von Rechtsberatung höchst problematisch. Das SECO argumentiert zur Begründung der Zulässigkeit primär mit der Handels- und Gewerbefreiheit und der Zulässigkeit ihrer Einschränkung. Das kann man natürlich tun, doch geht es am eigentlichen Problem vorbei. Durch ein Verbot der Rechtsberatung zentral verletzt nämlich wird der Anspruch auf rechtliches Gehör. Es geht dabei also – einmal mehr – nicht um die Rechte der Anwälte, sondern um diejenigen ihrer Mandanten. Für einen derart massiven Grundrechtseingriff bedürfte es zumindest einer gesetzlichen Grundlage, eine Verordnung kann nicht ausreichen.

## III. Conclusio

Juristen, böse Christen, hatte schon Luther festgestellt. Auch heute gilt wohl noch, dass gute Juristen schlechte Moralisten sind. Das liegt schlicht daran, dass uns Juristen die Sprache wichtig ist, dass wir die Dinge genau nehmen, für viele vielleicht zu genau. Es ist diese Liebe zur Genauigkeit, die uns die meisten Sympathien kostet. Die Liebe zur Genauigkeit schliesst aber keineswegs diejenige zu den Menschen aus, wie das Strafrecht belegt, denn kaum einer wird Strafrecht betreiben, der Menschen nicht mag. Gerade hier aber ist Genauigkeit besonders bedeutsam.

Die vorstehenden Bemerkungen wollen weder die Sanktionen infrage stellen noch ihre Legitimation hinterfragen, noch die sehr schwierige Arbeit des SECO angreifen. Sie wollen einzig darauf hinweisen, dass gutes Recht immer genaues Recht ist. Vieles von dem, was dargestellt wurde, ginge als interne Verwaltungsrichtlinie vielleicht durch. Nicht aber als Strafrecht. Denn Strafrecht richtet sich immer an die Rechtsunterworfenen. Es muss von ihnen verstanden werden, nicht nur von der Verwaltung. Und um Strafrecht handelt es sich vorliegend. Wer Regeln mit Strafe verknüpft, zahlt einen Preis: Genauigkeit, sonst muss er auf Sanktionen verzichten. Was wir bei den Sanktionen gegen Russland gegenwärtig erleben, scheint das direkte Gegenteil davon zu sein. Leider.

1 Zu finden unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87386.html>; besucht am 4.2.2023.

2 Vgl. etwa schon Art. 4, der per 6.3.2015 in Kraft stand, dessen revidierte Fassung aber auf den 28.2.2022 um 18.00 Uhr in Kraft gesetzt wurde.

3 Einsehbar unter:

[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Exportkontrollen/Sanktionen/sanktionen\\_ueberblick\\_seco.pdf.download.pdf/sanktionen\\_ueberblick\\_SECO\\_de.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Exportkontrollen/Sanktionen/sanktionen_ueberblick_seco.pdf.download.pdf/sanktionen_ueberblick_SECO_de.pdf); besucht am 4.2.2023.

4 [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/faq\\_russland\\_ukraine.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/faq_russland_ukraine.html); besucht am 4.2.2023.

5 So etwa in den Fussnoten 211, 219, 220, 222, 223, 224 und 226 der Zweiten Ukraine-Verordnung.

6 So etwa in den Fussnoten 209, 228 und 237 der Zweiten Ukraine-Verordnung.

7 [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche\\_sanktionsadressaten.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche_sanktionsadressaten.html) (besucht am 4.2.2023).

8 Wegleitung zur Suche nach Sanktionsadressaten, zu finden unter

[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Exportkontrollen/Sanktionen/suche/wegleitung\\_sesam.pdf.download.pdf/Sesam%20-%20Wegleitung%20Search.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Exportkontrollen/Sanktionen/suche/wegleitung_sesam.pdf.download.pdf/Sesam%20-%20Wegleitung%20Search.pdf) (besucht am 4.2.2023).

9 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/151/de> (besucht am 4.2.2023).

10 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/833/fr/annexes> (besucht am 4.2.2023).

11 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/833/de/annexes> (besucht am 4.2.2023).

12 Zweite Ukraine-Verordnung, Anhang 18, Ziff. 8: Mäntel oder andere Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material).

13 <https://sanctions.nazk.gov.ua/en/> (besucht am 8.2.2023).

14 BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23.6.2000, SR 935.61.

15 Vgl. M.A. Niggli, Gutachten zu den Sanktionen nach Embargogesetz und Anwaltsgeheimnis vom 20.4.2022, abrufbar unter: [https://www.sav-fsa.ch/documents/672183/2025869/Gutachten\\_Prof.\\_Marcel\\_Niggli\\_Sanktionen\\_nach\\_Embargogesetz\\_und\\_Anwaltsgeheimnis.pdf/9d610685-069b-e520-7501-fdab60572874?version=1.0&t=1651069812606&download=true](https://www.sav-fsa.ch/documents/672183/2025869/Gutachten_Prof._Marcel_Niggli_Sanktionen_nach_Embargogesetz_und_Anwaltsgeheimnis.pdf/9d610685-069b-e520-7501-fdab60572874?version=1.0&t=1651069812606&download=true).

Das Dokument "Die Sanktionen gegen Russland und der Rechtsstaat" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 25.04.2023 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](https://www.anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2023

